

Freie und Unfreie im Amte Willisau

Autor(en): **Meyer, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **15 (1954)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freie und Unfreie im Amte Willisau

Dr. W. Meyer, Sursee

Vortrag, gehalten an der Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung in Sursee am 14. Juni 1953.

Wer sich über die Feststellung von Ahnenreihen hinaus näher mit dem Leben und dem Lebensraum einer Familie befaßt, stößt meist schon bald auf Begriffe, die der heutigen Zeit fremd geworden sind. Man vernimmt, daß Sippen *frei* waren, während andere zu den *Gotteshausleuten* oder den *Leibeigenen* gehörten und damit zu einer Genößsame verpflichtet waren. Man erfährt, daß ihre wirtschaftliche Existenz eingeengt wurde von unveränderlichen Verpflichtungen wie Bodenzins, Ehrschatz ¹ und Fall ², daß von ihnen Hofstattzinsen, Vogthaber und Fastnachthühner ³ gefordert wurden.

Wenn man aus der Geschichte der engern und weitem Heimat vernimmt, daß Meinungsverschiedenheiten über solche Begriffe und ihre Anwendung zu Volksaufständen oder gar Kriegen führen konnten, dann wird der Familienforscher nach der Herkunft, dem Wesen, der Geltung und dem Abgang solcher Rechtsbegriffe fragen.

Er wird zwar leicht feststellen, daß das Verschwinden dieser alten Begriffe und Verpflichtungen mit der französischen Revolution in Zusammenhang steht, die eine neue Freiheit und Gleichheit brachte. Und er wird erkennen, daß die abgeschafften Abgaben von *Freiheitsbeschränkungen* stammten, die letzten Endes aus den Urzeiten des alamannischen Staatsvolkes, aus dem germanischen Volksrecht, dem Hofrecht und dem Feudalwesen herkamen, die noch keine absolute Freiheit und Gleichheit aller Landesbewohner kannten.

Das Volk aller germanischen Stämme der Völkerwanderungszeit

¹) Abgabe bei Handänderungen. ²) Abgabe bei Tod des Zinsmannes.

³) Abgaben an den Inhaber der Vogtei.

war streng geschieden in die *Stände der Freien und Knechte*. Die Ersteren allein waren vollberechtigte Volksgenossen, die Letzteren waren Sache, Ware. Die Freien zerfielen in die Edelfreien und die Gemeinfreien.

In Ueberlieferung altgermanischen Volkswissens erzählt uns in viel späterer Zeit die Edda unter den Göttersagen das Lied von Rig. Dieses kündigt uns die göttliche Stiftung der Stände durch den Asen Heimdall, der unter dem Namen Rig Vater der Edeln, der Gemeinfreien und der Knechte wurde. Dieser Rig wanderte auf der Erde und genoß die Gastfreundschaft von drei Ehepaaren und zeugte mit den drei Frauen drei Kinder: von Edda, der Urahnin kam der dunkelhäutige Knecht Thräl, von der Ahne Amma stammte Karl, der freie Bauer, und von der Mutter wurde Jarl geboren, der edle Krieger, von dem die Könige stammen. Diese Verknüpfung mit den Göttern sicherte die Dauer der Institution.

Zwischen den Freien und Knechten standen aber seit der Landnahme noch die halbfreien Hörigen, die persönlich frei, aber an die Scholle gebunden waren.

Die Volksrechte der Germanen aus der Zeit nach der Wanderung kennen deshalb die drei Stände der Freien, Halbfreien und Knechte. Aus den Volksrechten und den ältesten Traditionen wissen wir über sie folgendes:

Vollberechtigte Glieder des Volkes waren allein die *Freien*, welche einen Geburtsstand bildeten.

Die halbfreien Grundhörigen oder Grundholden, genannt Aldionen oder Liten, unterstanden auch dem Volksrecht. Sie hatten aber nur das halbe Wergeld der Freien und hatten kein Connubium mit diesen. Sie entstammten den verschiedensten Ursprüngen: es waren darunter römische Colonen, *glabae adscripti*, *ecclesiastici*, *fiscalini*, ehemalige Freie und zu Litenrecht gefreite Knechte. Die *Coloni regis et ecclesiae* hatten sogar das Wergeld der Freien.

Schon die *Lex Alamannorum* aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts fixierte die Rechte der Grundhörigen und legte damit den Grund zu den Hofrechten, denen sie später unterstellt waren. Sie bildeten die Masse der Hofgenossen in den geistlichen Grundherrschaften, wo sie als Gotteshausleute eine bessere Stellung genossen; denn nach der Auffassung der Kirche waren sie Glieder der *Familia Sanctorum*, die dem Kirchenpatron zugehörte.

Die Knechte endlich, in den Urkunden genannt *Servi*, *Mancipia non casata*, *Mancipia domestica*, waren persönlich unfrei. Sie wurden als Ware behandelt und hatten das halbe Wergeld der Hörigen. Unter der Herrschaft der Lehensrechte konnten später Knechte sozial emporsteigen, bis sie zum Teil als *Edelknechte* in dem *niedern Adel*

aufgingen. Die andern Knechte aber wurden bald mit den grundherrlichen Hörigen zu den Hofleuten zusammengefaßt und drückten damit auf die Stellung der Halbfreien. Das scheint im Amte Willisau der Fall gewesen zu sein.

Diese ständischen Verhältnisse bildeten auch die Grundlage des Volksaufbaues in unserm Amte. Hier hatte sich aber im Laufe der Zeit bis zum Uebergang an Luzern aus dem Ineinanderspiel von Volksrecht, Hofrecht und Lehenrecht eine Musterkarte von verschiedenen berechtigten Bevölkerungsklassen gebildet, die nun in Kürze aufgezählt werden sollen.

Die oberste Schicht der Edelfreien hatte im Laufe des 14. Jahrhunderts durch die Ausbildung des habsburgischen Territorialstaates schon beträchtliche Rückschläge erlitten.

Die Grafen von *Froburg* besaßen im Amte nur noch die Herrschaft *Wykon* mit Roggliswil, die als Lehen ausgegeben war. Die Freiherren von *Aarburg* hatten die Herrschaft *Büron* inne, starben aber 1457 aus. Die Freiherren von *Wolhusen* und *Hasenburg* waren in Lehensabhängigkeit von Habsburg geraten. Die Freien von *Balm* waren im Rachekrieg von 1306 vernichtet worden. Die Freien von *Altbüron* kennen wir nur aus dem Liber Heremi und die Freien von *Affoltern* waren 1282 ausgestorben. Die Freiherren von *Grünenberg*, welche 1451 ausstarben, und *Wediswil* besaßen nur unwesentliche Rechte im Amte.

Praktisch hatten die Habsburger die Freiherren verdrängt. Die Hasenburger erhielten für die Unterstellung die Pfandschaft der Herrschaft Willisau, welche habsburgisches Allod war, und das Freiamt, die ihre Erben, die Grafen von Aarberg-Valendis an Luzern verkauften.

Es ist vielleicht am ehesten hier am Platz, die Namen der wichtigsten Ministerialen-Familien aufzuzählen, die im Laufe der Zeit im Amte Willisau Lehen innehatten. Die meisten verschwanden schon vor der luzernischen Zeit wieder: so die Herren von Pfaffnach, von Roggliswil, von Fischbach, von Schwertschwendi, die Trostberg und die Mülner von Zürich. Zur Zeit des Uebergangs waren noch belehnt die Herren von Büttikon, von Luternau, von Liebegg, von Hünenberg, von Winterberg.

Die freiherrlichen Geschlechter stammten kaum als Uradel aus der Schicht der alamannischen Ansiedler. Möglicherweise war das der Fall bei den Freiherren von Altbüron und Aarburg-Büron. Die andern waren burgundischen, vielleicht auch fränkischen Ursprungs.

Ebensowenig aus dem Willisauer-Volk entsprangen die Ministerialen-Familien, die als lenzburgische, kyburgische, froburgische, wolhusische, balmische oder habsburgische Dienstleute ins Amt

kamen. Durch die Verträge von 1421 wurden sie in ihren Rechten beschnitten und dann aus dem Amte verdrängt. Die Luternau und Ruost wurden ins luzernische Bürgerrecht aufgenommen und erstere gelangten auch ins bernische Patriziat. Sie leben z.T. in Nordamerika weiter. Die Herren von Winterberg, welche durch eine Ungenossenehe entfreit wurden, gingen wahrscheinlich in den Gemeinfreien auf. Eine Bauernsippe dieses Namens lebt heute noch in Pfaffnau. Alle andern Adelsfamilien verschwanden spurlos aus dem Amte.

Einen wesentlichen Blutbestandteil dagegen bildete der Stand der *Gemeinfreien*. Die freie Genossenschaft bildete sogar die Grundlage des Grafschaftsterritoriums, das Luzern allerdings 1407 nur erkaufen, aber nie besetzen konnte. Soweit die freien Amtsgenossen auf freien Höfen saßen, soweit sollte auch die Grafschaft reichen. Luzern stützte deshalb seine Herrschaftsansprüche nie auf die Angaben des habsburgischen Urbars, das die Herrschaft Willisau umschrieb, sondern berief sich auf die Aussagen der Freien auf den Landtagen, die 1408 bis 1420 abgehalten wurden. Da aber Bern einen Zugang zu seinem Aargau erzwingen wollte, so ertrotzte es den Schiedsspruch, der die Grafschaft Willisau auf die Herrschaft Willisau reduzierte.

Die ungefähren Grenzen des Freiamtes waren nach den Angaben des Landtages von 1408 die folgenden: Enzifluh, Ahorn, Roth, Murg, Turm von Friedau, Schleipfen, Riedtal, Bottenstein, Schöftland, Schiltwald, Krummbach, Büron, Dägerstein in Sursee, Wangen, Blochwil, Menznau. Seine Grenzen umfaßten also die spätern luzernischen Vogteien Willisau, Büron, Knutwil und Wykon und Landstriche im heutigen Aargau. Zur Zeit des Kaufs durch Luzern lagen darin folgende geistliche und weltliche Herrschaften: die Herrschaft Willisau, die Herrschaft Hasenburg, die ehemals balmischen Besitzungen des Deutschordens-Hauses Altishofen, das Johanniter-Haus Reiden, die Herrschaften Büron und Kastelen, die Vogtei Dagmersellen, die Besitzungen der Herren von Büttikon zu Ufhusen, Zell, Schötz und Wykon, die Grundherrschaften der Klöster Einsiedeln und St. Urban und der Chorherrenstifte Münster und Zofingen.

Eingestreut in diese Herrschaften lagen die Höfe der Freien, am zahlreichsten im Napfgebiet. Aus den Zeugenlisten der Landtage von 1418/20 kennen wir die Namen vieler Freien, die als die ältesten Männer die Rechtsüberlieferung bezeugten. Die Urkunde von 1418 nennt 88 Namen, die von 1420 58. Die Zeugen stammten aus allen Teilen des Amtes, vom Lutertal bis Triengen und von Pfaffnau bis Hergiswil. Die meisten nannten sich nach den Höfen. Von heute noch vorhandenen Geschlechtsnamen finden wir darunter: Ziler, Brun, Mer, Hegi, Winterberg, Schäfer, Bühler, Kiener, an der Bruggen (heute Brugger), Nef, Humbel, Wandeler, Felber, Fischer, Amberg,

Mieschbühler, Schaller, an Schülen, Meyer und Frei.

Man nimmt allgemein an, das Freiamt sei der Rechtsnachfolger einer germanischen Hundertschaft gewesen. Die Grundlage ist sicher alamannisch. Burgundische Einflüsse sind aber vorhanden. Nicht nur weil die Edelfreien aus Burgund stammten, auch die Erbberechtigung des jüngsten Sohnes auf den Wielstein ist burgundisch.

Es deuten noch andere Tatsachen darauf hin, daß das Siedlungsgebiet der Freien von Willisau eine etwas andere Volksmischung enthält, als das angrenzende burgundische Bernbiet und das luzernische Gäu, und das ist die Sprache. Arnold Bangerter zeigte 1951 auf, daß die mittelalterlichen Territorien der Herrschaften Willisau, Wolhusen und Buchsgau heute noch gemeinsame sprachliche Eigenheiten zeigen, die durch die Formen von der Art Göig/stöig usw. charakterisiert sind. Tatsächlich sind rechtliche Bindungen der genannten Herrschaften nachweisbar, das Nachjagrecht der Freiamter Wolhusen und Willisau und kirchliche Verbindungen zwischen dem Dekanat Willisau und dem Buchsgau.

Nun hat man sich allerdings die Landnahme der Germanen nicht als massiven Einbruch einer Hundertschaft in einen Leerraum vorzustellen, sondern als eine allmähliche Besitzergreifung. Wenn man den Grundsatz annimmt, daß die Ingen-Orte die ältesten germanischen Siedelungen sind, dann stellen wir fest, daß es besonders zwei Gegenden im Amte sind, wo solche Altsiedelungen liegen, vom Bodenberg bis Pfaffnau und im Luthertal. Hier finden wir Ludligen, Witelingen, Wegeringen, Erpolingen, Lörzigen, Renzligen, Kätzigen, dann Engelprächtigen, Hilferdingen, Zeissigen, Budmigen und Unterfingen. Hier gründeten nach Brandstetter die Alamannen Liutilo, Witold, Eberhard, Wegheri, Heripold, Engilbrecht und Hiltifrid ihre Höfe. Damit stimmen die Angaben des habsburgischen Urbars überein, welches freie Leute speziell in Pfaffnau, Lutertal, Opfersey und Wyssenbühl erwähnt. Diese Namen müssen vor das 8. Jahrhundert datiert werden. Etwa gleichzeitig sollen die Ikon-Orte sein: Nebikon und Uffikon, etwas später die Bildungen Altishofen und Fronhofen. Neuere Siedelungen liegen rings um den Napf: nämlich die Au-Orte Gettnau, Willisau, Menznau und Elsenau, auch Rotisei und Opfersey. Von diesen ältern Siedelungen aus gingen wohl die jüngsten mit den Zusammensetzungen Berg, Bach, Boden, Bühl und Egg, die in der Napflandschaft zahlreich sind. Die alamannischen Namen treffen wir also hauptsächlich links der Wigger und im Napfgebiet.

Die Satzungen des Freiamtes wurden 1408 auf der Dingstätte zu Egolzwil niedergeschrieben. Sie bestimmten, daß die Freien zu freier Hand dienen sollten, das heißt, sie konnten nicht zu Frondiensten

und zur Fallpflicht gezwungen werden wie die Herrschaftsleute. Dagegen mußten sie dem Inhaber der Grafengewalt Futterhaber und Fastnachtshuhn liefern für den Rechtsschutz. Sie hatten auch die Amtssteuer mitzutragen. Die Amtsgenossen weisen sich damit als freie Vogtleute aus. Auf die Theorien über die Unterstellung unter die Vogtei und die Rodungsfreiheit kann ich nicht eintreten.

Es wäre falsch, die Freiheit dieser Leute, die ja nicht mit der heutigen politischen Freiheit verwechselt werden darf, als Negation aller jener Bindungen der Unfreien darzustellen, die später noch erwähnt werden sollen. Es handelt sich um durchaus positive Vorteile, wie die eigene Gerichtsbarkeit, die Unterstellung unter das Landrecht, die Freizügigkeit, die ihnen erlaubte, Ausburger der Städte zu werden, die Ehefreiheit und die Verfügungsfreiheit über den Besitz. Sie schloß wahrscheinlich auch genossenschaftlichen Anteil an Gemeinbesitz in sich, trotzdem wir keine historischen Nachrichten darüber besitzen. Der Name des Freienamtlochwaldes deutet jedoch darauf hin.

Für die Freien bedeutete es ein besonders günstiges Geschick, daß ihr Gerichtsherr, der Gaugraf oder Landgraf die Gerichtsbarkeit erst spät als Pfand aus der Hand gab. So konnten die Hasenburger keine territoriale Gerichtsherrschaft bilden. Ihr Besitz blieb stark zerstückelt. Das rettete auch die Freien im untern Amt, deren Besitz zwischen den Grundherrschaften zerstreut lag.

Die Zahl der Freien läßt sich nicht mit Sicherheit errechnen, trotzdem die Veränderungen in den Futterhaber-Erträgen gewisse Anhaltspunkte ergeben. Auch über die Organisation sind wenig Nachrichten erhalten. Das Amt hatte ein eigenes Siegel. Die Freien waren bei Buße verpflichtet, auf den Landtagen zu erscheinen, die in älterer Zeit zu Egolzwil, später unter der Buche zu Willisau gehalten wurden. Ihre Vorsteher waren die Sechser, die auf den Landtagen gemehrt wurden.

Bevor wir die Entwicklung des Freiamtes in luzernischer Zeit weiter verfolgen, befassen wir uns mit den Hörigen und Knechten.

Wir müssen annehmen, daß im Amte Willisau die Grundhörigen auch frei und die Mancipia allein rechtlos waren.

In den relativ späten Urkunden, die uns Nachrichten über die Zustände im Amte geben, finden wir aber keinen Unterschied mehr zwischen Hörigem und Knecht. Beide waren den Hofrechten und damit der Genoßsame unterstellt und an die Scholle gebunden. Sie hatten bei Handänderungen den Ehrschatz an den Grundherrn zu zahlen und bei ihrem Tode fiel der Todfall als Besthaupt oder in anderer Form. Sie hatten Bodenzins zu zahlen und waren zu Frondiensten verpflichtet. Wir finden viele Beweise, daß auch Gottes-

hausleute ausgetauscht und ihre Kinder zwischen den Grundherren geteilt wurden.

In unsern Quellen werden alle nicht freien Leute Mancipia oder Servi genannt. Das deutet darauf hin, daß entweder durch das Zusammenleben im gleichen Hofverband der Hörige generell dem Knechte gleichgesetzt wurde oder, daß infolge Mischheiraten immer mehr Hofgenossen der ärgern Hand folgen mußten.

Ueber die Herkunft dieser Mancipia haben wir keine Nachrichten, da ja auch über die Landnahme der Allamannen nichts näheres bekannt ist wie etwa bei den Burgundern. Als sicher kann gelten, daß eine voralamannische Bevölkerung weiterlebte. Das Fortexistieren von älteren geographischen Namen vom Enzi bis an die Aare und von der Murg bis an die Sure und die Fontanne beweist dies. Auffallend ist auch die Häufung von Wil-Orten um das Wauwiler-Moos, in dem Funde vom Meßolithikum bis zur Römerzeit gemacht wurden: Ettiswil, Alberswil, das abgegangene Hergiswil bei Ettiswil, Zuswil, Kottwil, Knutwil, Wauwil, Egolzwil. Hier liegen ja das Walendorf Wauwil, die Wellberge, das heißt wahrscheinlich Walenberge und im Napfgebiet sind die Kurmann verbreitet, die Churwalchen.

Schon die Helvetier hatten ungezählte Unfreie für sich werken lassen, wahrscheinlich die Nachkommen der Urbevölkerung mit ihren Assimilierten. Warum sollten es auch nicht die Germanen so halten? Jede Herrschicht hat ihre Vorgänger versklavt. Im Volksgemisch des mittleren Amtes Willisau soll auch heute noch ein westischer Typus vorherrschen. Das will in den Dreißigerjahren der Urgeschichtsforscher Reinerth festgestellt haben.

In den Tälern lagen die großen *Grundherrschaften* des Adels, dann der Klöster, die von eben diesen Unfreien bebaut wurden.

Die größte Grundherrschaft gehörte dem Kloster Einsiedeln, dem sie vom Freiherrn Seliger von Wolhusen geschenkt wurde. Sie umfaßte den Dinghof Dagmersellen mit Besitz in Ettiswil, Kottwil, Egolzwil und Wauwil. Ihre Gotteshausleute werden Mancipia genannt. Sie konnten außerhalb des Hofverbandes heiraten mit den Leuten der Klöster St. Gallen und St. Regula in Zürich. Herr Debrunner hat letztes Jahr auf sehr späte Beziehungen von Reglern mit unserm Gebiet hingewiesen.

Als Leibeigene werden auch die Leute des Langnauer-Viertels, der Grundherrschaft des Stiftes Münster in Langnau, Richenthal und Mehlsecken bezeichnet. Sie wurden St.-Michaels-Leute oder Cheler genannt. Leibeigen waren die Leute des Hofes Menznau, die von den Hasenburgern dem Stift St. Johann zu Erlach geschenkt wurden.

Dem Stifte St. Mauritius zu Zofingen gehörten die Leute des Hofes Knutwil, dem Kloster St. Urban Leute zu Pfaffnau, dem Kloster

Trub Leute im Luthertal, dem Deutschen Orden solche zu Altishofen und Altbüron. Zur Kirche von Willisau gehörten die St.-Peters-Leute. Eigenleute besaßen auch die Herrschaften Willisau, Hasenburg und Kasteln, die Herren von Grünenberg, von Büron und von Büttikon.

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts hatte sich Habsburg im Amte Willisau eine fast vollständige *Territorialherrschaft* gebildet. Es hatte sozusagen alle Gerichte erworben, die ihm zu Anfang dieses Jahrhunderts noch fehlten. Seine Rechte waren bereits fiskalisch ausgebaut und zu Lehen gegeben. Die Not des Adels, besonders nach dem Sempacher-Krieg zwang diesen zu Verpfändungen und Verkäufen. Der Ruin des Hauses Aarberg-Valendis spielt schließlich Willisau in die Hände von Luzern.

- 1407 erwarb die Stadt:
1. die Grafschaft und Herrschaft Willisau
 2. die Kirche und den Kirchensatz Willisau
 3. die Herrschaft Hasenburg
 4. das Freiamt Willisau

Dadurch bekam Luzern die Gerichtsbarkeit über vier verschiedene Klassen von Einwohnern: Die Eigenleute der Herrschaften Willisau und Hasenburg, die St.-Peters-Leute und die Freien.

Schon seit den Achtzigerjahren des vorhergehenden Jahrhunderts hatten sich viele Freie aus Furcht vor dem habsburgischen Beamtenstaat in Luzern und Bern eingebürgert und waren seither Pfahlbürger.

Nach dem Erwerb der aarbergischen Rechte interessierte sich Luzern vorerst für die verbleibenden Rechte des Adels im Amte. Dazu gehörte auch die Leibherrschaft über Unfreie. 1420 machte Luzern eine Bestandesaufnahme der Leibeigenen in der Grafschaft Willisau und stellte folgendes fest:

| | | |
|---|----|------------------------|
| das Chorherrenstift Zofingen besaß | 56 | (Knutwil |
| der Deutsche Orden | 32 | (Altishofen, Altbüron) |
| Ottiman von Zofingen | 19 | (Dagmersellen) |
| Bernhard von Büttikon u. die Johanniter | 3 | (Wykon) |
| der von Grünenberg | 13 | (Uffikon) |
| Hartmann von Büttikon | 4 | (Ufhusen) |
| der von Luternau | 16 | (Kasteln) |

In diesem Verzeichnis sind nicht enthalten die Eigenleute von Einsiedeln und St. Urban und auch nicht die, welche Luzern bereits erworben hatte.

Das Verzeichnis macht klar, daß sich Luzern nur für jene Unfreien interessierte, die *seiner Hoheit entzogen* waren, und die es unter

seine Macht bringen mußte in einer Zeit, da es die Landeshoheit ausbaute.

Bald wird aber auch erkennbar, daß die Stadt die *Rechtsgleichheit* aller seiner Leute erstrebte, ein Ziel, das der habsburgische Staat nicht erreicht hatte, vielleicht auch nicht erreichen wollte.

Die Politik Luzerns gegenüber den verschiedenen Klassen der Willisauer läßt bald zwei Tendenzen erkennen:

1. Aufhebung der Unfreiheit durch die Möglichkeit des Loskaufs
2. Unterdrückung der Sonderstellung der Freien.

Vorerst verfolgte Luzern das Ziel der Rechtsgleichheit bei jenen Leuten, die ihm schon unterstellt waren. Schon 1437 nannte Luzern die Willisauer «freie Gotteshausleute von St. Peter» und würfelte so die drei Klassen der St.-Peters-Leute, der Eigenleute und der Freien zusammen. 1456 faßte man die Freien und St.-Peters-Leute zu einer Steuergruppe zusammen. Daneben standen die Wolhuser als eigene Steuerklasse. 1426 war nämlich ein Drittel der Leute von Wolhusen im Amte Willisau ansäßig, wo sie eigene Weibel hatten, welche die Wolhuser-Steuer einzogen. 1460 kauften sich dann die Wolhuser von der Steuer in ihre alte Heimat los und gingen in den Willisauern auf:

Einen Stachel bildeten für Luzern jene Unfreien, welche Herren eigen waren, die außerhalb seiner Reichweite standen, denn dadurch wurden die Unfreien dem Aufgebote von Luzern entzogen.

So war es wahrscheinlich nicht die Liebe zu den Freien, welche Luzern veranlaßte, das Absinken in die Leibeigenschaft zu erschweren. Schon 1420 anerkannte Luzern den Grundsatz, daß man einem die Zugehörigkeit zu den Freien nur absprechen konnte, wenn für den Beweis die sieben nächsten Anverwandten beigebracht wurden. (Segesser: Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, Band 1, 628). Auf diese Weise verhinderte man die Zunahme der Unfreien unter fremden Herren.

Eine Ausnahme machte nur das Abkommen von 1429 mit Thüring von Aarburg, dem Herrn von Büron. Ihm wurden *alle Angehörigen des Freiamtes* Willisau rechts der Sure überlassen, daß er sie haben konnte wie *eigene* Leute, falls sie es nicht vorzogen, über die Sure zu ziehen, welche nun die neue Grenze des Freiamtes bildete. Als dann 1653 die Leute der unterdessen gebildeten Vogtei Büron Begehren stellten, da wies man sie ab. Sogar unsere neue Kantonsgeschichte findet das in Ordnung, weil Luzern ja die Leute als eigene und leibeigene Leute erkaufte. Die Tradition der Bauern erwies sich auch hier als bessere Geschichtskennntnis, die jenen Verkauf freier Leute als Unrecht im Gedächtnis behielt.

1469 wurde dem Schultheißen von Willisau verboten, Leibeigene gegen den Willen ihrer Anverwandten zur Ehe zu zwingen. 1478

wurde den Chelern im Langnauer-Viertel die Möglichkeit geboten, sich von der Eigenschaft loszukaufen.

1481 endlich entschloß sich Luzern zu einem eigentlichen Verbot der Leibeigenschaft gegenüber auswärtigen Herren. Leibeigene fremder Herren mußten sich loskaufen oder wegziehen. Nur die Deutschordensleute durften auf Zusehen hin bleiben. Mit diesem Schritt eilte Luzern den meisten andern Ständen voraus. Hob doch Solothurn zum Beispiel die Leibeigenschaft erst 1785 auf, Basel erst 1790. Von den gemeinen Vogteien gar nicht zu reden.

Aber trotzdem erhielt sich die Leibeigenschaft der Leute des Dinghofes Dagmersellen. 1545 noch verlangte der Abt deren formelle Anerkennung. Die Hofleute beharrten aber darauf, daß sie seit Menschengedenken nur Lehen- und Zinsleute gewesen seien. Ein Schiedsgericht entschied darauf kurz und bündig, daß der Abt die Leute auf Bitten und Gnade hin aus der Leibeigenschaft entlassen habe.

Die Eigenleute des Stiftes zu Zofingen hatten Reisepflicht mit Bern. Sogar Frauen mit eigenen Gütern mußten Kriegsdienst leisten (Liebenau 91). Zu krassen Konsequenzen führten diese Verhältnisse, als in den Glaubenskämpfen der Reformationszeit die Knutwiler gegen Luzern ziehen sollten. Trotzdem kamen die bezüglichlichen Rechte erst 1579 an Luzern. Die Eigenleute konnten sich nun freikaufen und dann zu freier Hand in das Amt Willisau dienen.

Ueber den Ausgang weiterer Klassen von Unfreien ist mir nichts bekannt. Der Loskauf war praktisch möglich, hatte jedoch keinen so großen Wert mehr, denn der Großteil der ehemals persönlichen Lasten der Unfreiheit war dinglich geworden, insbesondere Fall und Ehrschatz. Es gab jetzt fällige und ehrschätzigte Güter. Diese letzten Folgen der Unfreiheit aber fielen erst mit der Staatsumwälzung von 1798.

Während die Befreiung der Leibeigenen nur auf den Widerstand weniger Leibherren stoßen konnte, denen Luzern zudem nicht sehr gewogen war, so stießen jene Eingriffe in das ständische Gefüge, welche die Liquidierung der Freiheiten der Freien direkt oder indirekt bezweckten, auf heftigen Widerstand und hatten Volkserhebungen im Gefolge, welche das luzernische Staatswesen in seinen Grundfesten erschütterten.

Die ersten Einbrüche in die landrechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, die auf dem Gegensatz von Frei und Unfrei beruhten, hatten zwar schon längst stattgefunden. Durch das Lehenrecht hatte schon seit langem eine Neubewertung der Begriffe Frei und Unfrei begonnen. Das Begriffspaar ritterlich und nicht-ritterlich erlangte für die soziale Stellung größere Bedeutung als der landrechtliche Gegensatz

von frei und unfrei. Der Freie galt im Hochmittelalter noch als Fürstengenosse. Das Lehenrecht ließ ihn ins Hintertreffen geraten. Denn jetzt stand der dem Fürsten näher, der ihm ritterliche Dienste erwies und das konnten auch die unfreien Dienstleute.

Und es lag nun durchaus in deren Interesse, wenn die persönlichen Leistungen der Unfreien mit ihrem Dienstgut verbunden und zu einer Reallast wurden. Dem entsprach ja eine Befreiung von persönlicher Belastung. Davon profitierte nicht nur der Edelknecht, sondern auch der Freie, der nun Lehengüter und Hofgüter übernehmen konnte ohne daß der abgeleitete Besitz seine persönliche Stellung minderte.

Im Jahre 1500 zählte man im Amte Willisau 736 Feuerstätten, 1592 waren es bereits 1065. Die Zunahme kam sicher durch Teilung von großen Höfen zustande, die vor allem den Grundherren gehörten. Es ist nun bekannt, daß freie Familien auf solche herrschaftliche, mit Fall und Ehrschatz belastete Höfe kamen, ohne daß sie entfreit wurden. Das hatte zur Folge, daß die Freien nicht zurückgingen, sondern eine große freie Genossenschaft bildeten, die eifersüchtig auf ihren Rechten beharrte.

Schon bald nach dem Uebergang an Luzern führte die Stadt bisher unbekannte Steuern ein. Bereits 1417 kam es des Ohmgeldes wegen zu einem ersten Aufstandsversuch. Es hieß, Willisau sei ein Freiamt und brauche sich solche Abgaben nicht gefallen zu lassen. 1428 wurden die Bußenansätze für Injurien und für Friedbrüche den städtischen Ansätzen angepaßt, das heißt erhöht. Erhöht auf die städtische Höhe wurde auch der Ehrschatz und zwar von 1 auf 10%.

Noch heftigeren Unwillen erregten andere Tendenzen. Im Bestreben, sich einen Schwerpunkt in der Grafschaft zu verschaffen, begünstigte Luzern die Stadt Willisau. Diese aber war Eigenstadt der Hasenburger und Habsburger gewesen, da sie auf hasenburgischem Eigen entstanden war. Die Bürger waren anfänglich Eigenleute. Luzern delegierte nun immer mehr den Schultheißen zum Vorsitz des Landgerichtes, behandelte die Bürger als Freie und zählte die Stadt selbst zum Freiamt, in dessen Mitte sie ja lag. Willisau sollte befestigt werden und zu diesem Zwecke legte die Stadt einfach eine Steuer auf das Freiamt. Begreiflicherweise wehrten sich die Freien dagegen und veranlaßten tatsächlich den Rat von Luzern, daß der Stadt Willisau das Recht zu eigenmächtiger Steuererhebung abgesprochen wurde. Nach dem Brand von 1471 wurde die Stadt von der Ablieferung des Vogthabers befreit und sie war bald auch im Besitz der Hochwälder. 1507 erhielten die Bürger sogar das Zugrecht auf die Höfe des Kirchgangs Willisau, der das Kernstück des Freiamtes bildete.

All das bedeutete eine Deklassierung der Freien, die nun auch noch in der Stadt ihr Recht suchen sollten. Mit dem jahrzehntelangen Widerstand gegen die sukzessive Zurücksetzung verband sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Widerwillen gegen die städtische Bündnispolitik mit dem Ausland. Die Ereignisse der italienischen Feldzüge trieben die Gegnerschaft der Verteidiger des alten Rechts zur Entscheidung. 1513 kam es zum bewaffneten Aufstand der Willisauer unter der Führung des Sechser Rutschmann Mieschbühler und des Mathys von Witelingen. Die Entlebucher schloßen sich an und der erste Ansturm, den die städtische Geschichtsschreibung mit dem Namen Zwiebelkrieg lächerlich zu machen versuchte, zwang die Stadt Luzern unter anderm zum Versprechen, die Aemter bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen und keine Neuerungen einzuführen.

Unzufrieden mit dem Erreichten, erhoben sich 1515 die Willisauer Bauern nochmals. Diesmal brach der Aufstand zusammen. Rutschmann Mieschbühler, Martin von Esch, Rudi Groß und Hans Aecherli büßten mit dem Tode. Dazu traf ein Hagel von Bußen die Vertreter der alten Tradition.

Formell blieb das Freiamt Willisau noch am Leben. 1535 entstand sogar eine neue Landgerichtsordnung. Innerlich aber war es ausgehöhlt und verschwand als Organisation.

Wir hören nichts mehr von einem Landgericht. Mit dem Verschwinden der eigenen Gerichtsbarkeit löste sich auch der Stand der Freien auf. Die alten Stände vermischten sich und es gab nur noch Untertanen. Der Anteil jener, die an der Freiheit teilhatten, muß im Gesamtvolk groß gewesen sein, denn es zeigte sich später im 17. Jahrhundert, daß die alte Freiheit nun das Anliegen und die Forderung des ganzen Volkes geworden war, je mehr sie in Gefahr geriet.

Für den Familienforscher ist es besonders reizvoll, den Weg der freiheitlichen Tradition in den einzelnen Familien zu verfolgen. Ich möchte das hier kurz dartun am Beispiel der Mieschbühler.

Schon 1420 war ein Heini Mieschbühler Zeuge. Ende des 15. Jahrhunderts besaß ein Peter Mieschbühler den Hof Vor-Wellsberg in Willisau, der ein Erbzinshof des Stifts im Hof zu Luzern war. Der Hof war in diesem Teil ehrschatzpflichtig und Rudolf, ein Sohn des genannten Peter erlegte 1494 beim Kauf des Hofes von seinem Vater den Ehrschatz. Der Hof war auch fallpflichtig und als Peter Mieschbühler 1515 starb, wurde der Fall bezahlt. Trotzdem war Rudolf oder Rutschmann Sechser der Freien und Anführer im Aufstand von 1513 und 1515. Er wurde 1516 enthauptet. Seine Nachkommen zogen zu Anfang des 17. Jahrhunderts in die Stadt Willisau. Rudolf Mieschbühler und sein Sohn Jakob waren in den Bauernkrieg

verwickelt und Jakob wurde zu vier Jahren Kriegsdienst in Frankreich verurteilt.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war in Luzern die Bildung des Patriziates abgeschlossen. Die Macht des Rates stieg mit der Konzentration auf wenige ratsfähige Familien.

Die Macht gebar den Uebermut, der sich immer mehr an den entrechteten und infolge Bildungsmangels hilflosen Untertanen übte. Die Stadt berief sich immer auf ihre wohlerworbenen Rechte, die man nicht überprüfen konnte. Die alten Offnungen nämlich waren in vielen Dingen unvollständig und die Lücken wurden im Sinne der Herren ausgefüllt. Die Bauern spürten mehr, als daß sie es beweisen konnten, daß sie in eine Rechtslage hineinmanövriert wurden, die im Gegensatz zu ihren Traditionen stand.

Ich erwähne hier zwei solcher «Rechtsergänzungen», welche den Hof der genannten Mieschbühler trafen und die es verstehen lassen, daß diese kraftvolle Familie sich gegen die Luzernerherren aufbäumte.

Als alter Zinshof des Stiftes war der Vor-Wellsberg zum Ehrschatz verpflichtet. Im Urbar von 1570 stand nun zum ersten Mal, daß der Hof die Genoßsame habe, trotzdem der Hof nie einem Hofrecht unterstellt war. Auf Grund dieser Genoßsame sollte dann der Unge nossen-Ehrschatz erhoben werden, der viel höher war, als der im Amte übliche.

Um 1480 vervierfachte der Besitzer von Kasteln, Hans Feer einen Zins ab dem Hofe der Mieschbühler und machte ihn zu einem Bodenzins. Da Bodenzinse Ausfluß grundherrschaftlichen Besitzes waren, beanspruchten nun die Feer auch die andern Rechte der Grundherren. Sie forderten daher auch Ehrschatz und Fall. So bezogen nun das Stift im Hof und die Herrschaft Kasteln diese Abgaben je ganz. Dieser rechtlich unhaltbare Zustand war jedoch kein Einzelfall. 1594, 1615 und 1686 verbot der Rat zu Luzern den Doppelbezug von Fall und Ehrschatz, aber seine eigenen Mitglieder hielten sich nicht daran.

Zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges erhöhte sich der Finanzbedarf der Stadt Luzern. Es wurden neue Abgaben dekretiert und saftigere Bußen verlangt. Mit Takt wäre es möglich gewesen, die Notwendigkeiten begreiflich zu machen. Das fand man nicht nötig. Und nicht nur das Notwendige wurde gefordert, es wurde dazu in unkluger Weise gefordert. Ich erinnere an die Münzabwertung von 1652. Was die Stadt machte, das taten die Vögte und andern Beamten persönlich, sie beuteten die Wehrlosigkeit der Untertanen aus. Der sicher in seiner Regierungstreue unverdächtige Schultheiß Ludwig Schnyder von Sursee berichtete, die Klagen, welche die Willisauer am 23. Februar 1653 den Delegierten aus der Stadt vorgebracht und

zum Beweis angemeldet hatten, hätten den Ratsherren die Haare zu Berge stehen lassen.

Sogar die meistberechtigten Willisauer, die Bürger des Städtchens, denen man an die bestbezahlten Stellen von Schultheiß und Schreiber Luzerner Patrizier gesetzt hatte, traten zu den Gegnern des Regiments. Hatten sie doch zusehen müssen, wie ein Fleckenstein sein Familienwappen anstelle des Amtswappens an das Tor von Willisau malen ließ.

So waren 1653 die Willisauer die ersten, welche dem Entlebuch in seinem Aufstand folgten. Wie 1513 forderten sie die Rückkehr zu den alten Freiheiten und Aufhebung der neuen Auflagen, also die Rückgängigmachung der Revolution von oben. Dann kamen die politischen Forderungen, wie das Mitspracherecht dazu, um die Wiederholung dieser Entwicklung zu verhindern.

Anführer der Willisauer Bauern war jetzt Friedli Bucher vom Hofe Hilferdingen, wo seit jeher freie Leute saßen und Hans Heller von Daiwil. Nach dem unglücklichen Ausgang des Kampfes besiegelten Friedli Bucher, Jakob Stürmli, Hans Diener, Dionys Röllli und Lienhard Steinmann mit ihrem Tode den Untergang der letzten freien Regungen.

Es zeigt sich hier, daß nicht nur die direkten Nachkommen von freien Leuten für die Freiheit eingestanden sind, sondern daß die alten Forderungen nun auch von früheren Unfreien verteidigt wurden, die mit den Freien zum Untertanenvolk zusammengeschmolzen waren.

Der Geist der Freiheit konnte aber nicht völlig im Blute ersäuft werden. Doch anderthalb Jahrhunderte wehte er nicht mehr. Viele Willisauer wanderten in jener Zeit aus.

1798 stürmte ein neuer Wind der Freiheit ins Schweizerhaus. Er vermochte aber nicht, das alte Freiheitsfeuer der Willisauer Bauern anzufachen. Die allzu doktrinäre Art der aufgeklärten Freiheit und die repräsentative Demokratie entsprachen nicht den alten Sehnsüchten. Die autoritären Prediger der Freiheit regierten zu sehr im Sinn und Geiste ihrer absolutistischen Vorgänger.

In den Vierzigerjahren des letzten Jahrhunderts forderten endlich bäuerliche Kreise des Kantons die direkte Demokratie. Sie fand die stürmische Zustimmung des Landvolkes. Das war nun die Freiheit, die seinen Wünschen entsprach.

Durch sein Eintreten für *diese* Demokratie aber wurde der Stand Luzern bahnbrechend für die Ausbildung der neuen schweizerischen Demokratie, wie His in seiner Verfassungsgeschichte des Kantons Luzern sagt. Träger dieser neuen direkten Demokratie aber waren

und sind gerade jene Aemter, die seit Jahrhunderten für die Freiheit einstanden.

Sie wachen auch heute noch argwöhnisch darüber und manche erdrückende Ablehnung neuer Gesetze und Paragraphen findet ihre letzte Erklärung in der Tradition des Volkes, das weiß, wie man die Freiheit stückweise verlieren kann und wie schwer es hält, sie wieder zu gewinnen.